

## Beschluss III / 01 Personalführung

Verwendungsentscheidungen und dazugehörige Versetzungen beeinflussen sowohl das dienstliche als auch das private Leben eines jeden Soldaten. Verwendungsentscheidungen haben deshalb sowohl mit der größtmöglichen Sorgfalt, unter Berücksichtigung der dienstlichen Eignung, Befähigung und Leistung, als auch der persönlichen Belange des Soldaten zu erfolgen. Bei letzteren ist der familiären Situation mehr Bedeutung beizumessen.

Der Umfang von Versetzungen ist zu hoch und wird durch zu viele vorgeblich dienstliche Gründe ausgelöst. Jede Versetzung bedeutet für den Soldaten in familiärer und finanzieller Hinsicht eine große Belastung. Es ist daher erforderlich, Versetzungsumfänge deutlich zu reduzieren und Versetzungsverfahren transparent und rechtzeitig planbar zu gestalten.

Konkret ergeben sich hieraus folgende durch das BMVg sicherzustellende Maßnahmen:

1. Die praktischen Maßnahmen der Personalführung müssen stärker als bisher an den Grundsätzen der Inneren Führung als oberstes Gebot gemessen werden. Die Verletzung der Grundsätze muss zur Aufhebung der Maßnahme führen.
2. Für die Nachbesetzung eines freien Dienstpostens ist das dienstliche Bedürfnis für die Versetzung eines Soldaten nur dann gegeben, wenn er die für diesen Dienstposten notwendige Ausbildung besitzt oder die Versetzung einer förderlichen Verwendung mit dem Ziele der Ausbildung auf dem Dienstposten dient. Es genügt nicht allein, dass ein Dienstposten frei ist.
3. Versetzungsentscheidungen dürfen nur unter Wahrung des Besitzstandes des versetzten Soldaten und seiner Familie getroffen werden.
4. Das "in Aussicht stellen" einer bestimmten Verwendung bzw. eines bestimmten Dienstorts oder ähnliches bei der Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bindet die personalführenden Dienststellen. Es ist daher aktenkundig zu vermerken.
5. Die Versetzung eines Soldaten auf einen unterwertigen Dienstposten ohne seine schriftliche Zustimmung ist grundsätzlich unzulässig. An die Begründung für das dienstliche Bedürfnis für eine unterwertige Verwendung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger sie vorgesehen ist.
6. Im Sinne einer Planungssicherheit für Soldaten und Dienststellen haben sich die Personal bearbeitenden Dienststellen grundsätzlich an die in der Personalverfügung angekündigte Verwendungsdauer zu halten. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung der Soldaten. Entscheidungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Soldaten.
7. Die derzeitige Versetzungsphilosophie wird geändert; die Versetzungen müssen auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Dabei ist wesentlich auf die Zustimmung des Soldaten und seiner Familie Rücksicht zu nehmen. Die Regionalisierung von Versetzungen ist wieder anzustreben.
8. Notwendige Personalmaßnahmen sind auf der Grundlage gesicherter Planung so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Insbesondere sollen rechtsverbindliche und schriftliche Versetzungsverfügungen drei Monate vor dem Versetzungstermin ausgehändigt werden.

Standortkameradschaft Köln  
KennNr 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband  
- Landesgeschäftsstelle West -  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 2333  
Mail: west@dbwv.de

INFO: Deutscher BundeswehrVerband  
- Verbandspolitik und Recht -  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 230

Antrag an die Landesversammlung West 2013

**Stichwort:**

Personalführungsmanagement bei Versetzung (III/33 alt)

**Antragstext:**

Bei allen Versetzungen sind die Belange des zu versetzenden Soldaten und seiner Familie im hohen Maße berücksichtigen.

Daher fordert der DBwV für geplante Versetzungen ein im Dienstrecht verankertes Personalführungsmanagement.

Insbesondere muss enthalten sein:

- dienstliche Bedürfnisse sind exakt zu formulieren,
- Versetzungen dürfen nicht zu finanziellen Verlusten führen,
- bei Dienstpostenhebungen / -senkungen ist nicht automatisch eine Versetzung einzuleiten,
- notwendige Versetzungen sind so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben,
- freie Entscheidungsmöglichkeit des Soldaten zwischen UKV und TG,
- die abgebende und die aufnehmende Dienststelle sind frühzeitig zu beteiligen, das Fachpersonal der Dienststellen ist im Personalmanagementsystem zu integrieren.

**Antragsbegründung:**

keine

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 21.02.2013 beschlossen.

**Der Antrag wurde am 29.05.2013 in der Landesversammlung West des DBwV unverändert angenommen, für die Hauptversammlung als Beschluss III / 12 vorbereitet und in der Hauptversammlung im November 2013 unter den Beschlüssen III / 01 und IV / 35 subsumiert.**

.....  
Peter Scheitza  
Oberstleutnant  
Stellvertretender Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln

Standortkameradschaft Köln  
KennNr 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband  
- Landesgeschäftsstelle West -  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 2333  
Mail: west@dbwv.de

INFO: Deutscher BundeswehrVerband  
- Verbandspolitik und Recht -  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 230

Antrag an die Landesversammlung West 2013

**Stichwort:**

Verwendungsentscheidungen, Personalführung (III/54 alt)

**Antragstext:**

Verwendungsentscheidungen und dazugehörige Versetzungen beeinflussen sowohl das dienstliche als auch das private Leben eines jeden Soldaten. Verwendungsentscheidungen haben deshalb sowohl mit der größtmöglichen Sorgfalt, unter Berücksichtigung der dienstlichen Eignung, Befähigung und Leistung, als auch der persönlichen Belange des Soldaten zu erfolgen. Bei letzteren ist der familiären Situation mehr Bedeutung beizumessen.

Der Umfang von Versetzungen ist zu hoch und wird durch zu viele vorgeblich dienstliche Gründe ausgelöst. Jede Versetzung bedeutet für den Soldaten in familiärer und finanzieller Hinsicht eine große Belastung.

Es ist daher erforderlich, Versetzungsumfänge deutlich zu reduzieren und Versetzungsverfahren transparent und rechtzeitig planbar zu gestalten.

Die Verwendungsentscheidungen ergeben sich in Friedenszeiten aus der langfristigen Verwendungsplanung mit Hilfe der Beurteilung und der Verwendungsauswahlverfahren.

Folgende Aspekte sind bei der Beurteilung eines dienstlichen Bedürfnisses für eine Verwendungsentscheidung zu beachten:

1. Für die Nachbesetzung eines freien Dienstpostens ist das dienstliche Bedürfnis für die Versetzung eines Soldaten nur dann gegeben, wenn er die für diesen Dienstposten notwendige Ausbildung besitzt oder die Versetzung einer förderlichen Verwendung mit dem Ziele der Ausbildung auf dem Dienstposten dient. Es genügt nicht allein, dass ein Dienstposten frei ist. Dafür wären entweder Vakanzen in Kauf zu nehmen oder müsste die Möglichkeit der Kommandierung genutzt werden.
2. Das Inaussichtstellen einer bestimmten Verwendung bzw. eines bestimmten Dienstorts oder ähnliches bei der Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bindet die personalführenden Dienststellen. Es ist daher aktenkundig zu vermerken.
3. Im Sinne einer Planungssicherheit für Soldaten und Dienststellen haben sich die personalbearbeitenden Dienststellen grundsätzlich an die in der Personalverfügung angekündigte Verwendungsdauer zu halten. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung der Soldaten. Entscheidungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Soldaten.
4. Die Versetzung eines Soldaten auf einen unterwertigen Dienstposten ohne seine schriftliche Zustimmung ist grundsätzlich unzulässig. An die Begründung für das dienstliche Be-

dürfnis für eine unterwertige Verwendung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger sie vorgesehen sind.

5. Bei Verwendungsentscheidungen ist grundsätzlich auf die Wahrung des Besitzstandes des zu versetzenden Soldaten zu achten. Abweichungen sind schriftlich zu begründen und müssen gerichtlich überprüfbar sein.
6. Notwendige Personalmaßnahmen sind auf der Grundlage gesicherter Planung so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Insbesondere sollen rechtsverbindliche und schriftliche Versetzungsverfügungen ein halbes Jahr vor dem Versetzungstermin ausgehändigt werden.

**Antragsbegründung:**

keine

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 21.02.2013 beschlossen.

**Der Antrag wurde am 29.05.2013 in der Landesversammlung West des DBwV unverändert angenommen, für die Hauptversammlung als Beschluss III / 03 vorbereitet und in der Hauptversammlung im November 2013 abgelehnt, da in Antrag III / 01 enthalten ist.**

.....  
Peter Scheitza  
Oberstleutnant  
Stellvertretender Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln